

Umsatzsteuer im internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehr 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Seminarteilnehmer/-innen der
MA-Tax Consulting GmbH,

Eine zunehmende Internationalisierung des Warenhandels bringt es mit sich, dass neben der Lieferung von Waren auch immer häufiger Dienstleistungen grenzüberschreitend erbracht werden müssen.

Werden Dienstleistungen wie Service- oder Montageleistungen, Schulungen oder Reparaturen über die Grenze (sowohl EU als auch NICHT EU Ausland) erbracht, stellt sich zugleich die Frage, was steuer- und abgabenrechtlich zu beachten ist.

Insbesondere müssen Sie klären, wie eine rechtskonforme umsatzsteuerliche Behandlung der grenzüberschreitenden Leistungen aussehen wird.

Maßgeblich hierbei sind,

- in welchem Land die erbrachte Leistung umsatzsteuerlich erfasst wird, d.h., wo diese „steuerbar“ ist und
- wie als Folge dessen Ihre jeweilige Rechnungsstellung auszusehen hat.

Bis 31. Dezember 2009 war die Rechtslage in Deutschland komplex und durch eine Vielzahl von Ausnahmeregelungen gekennzeichnet. Zur Verbesserung dieser Situation wurde auf europäischer Ebene eine Rechtsänderung verabschiedet.

In Deutschland ist dies durch das Jahressteuergesetz 2009 erfolgt. Hierdurch kam es in weiten Teilen seit 1. Januar 2010 zu einer Vereinfachung und damit spürbaren Verbesserung; die folgenden Ausführungen geben aus Sicht eines in DE ansässigen Leistungserbringers einen Überblick über die Grundzüge der umsatzsteuerlichen Behandlung von Dienstleistungen, die an unternehmerische Leistungsempfänger erbracht werden (B2B).

- Seit 1. Januar 2010 gilt als Grundregel, dass Leis-

tungen an Unternehmen für das Unternehmen dort steuerbar sind, wo der Leistungsempfänger (Auftraggeber) seinen Sitz hat, beziehungsweise wenn die Leistung an eine Betriebsstätte ausgeführt wird, wo diese ihren Sitz hat.

- Europäische Union EU: Für die umsatzsteuerliche Behandlung im EU-Ausland gilt, dass auf Basis der europäischen Mehrwertsteuersystem-Richtlinie in allen Mitgliedstaaten der EU beim Bezug von Leistungen, die der genannten Grundregel unterfallen, die sogenannte Reverse-charge-Regelung angewendet wird. Der Leistungsempfänger berechnet auf der Grundlage des anzuwendenden Steuersatzes seines Landes die Steuer selbst, deklariert den Betrag gegenüber seinem Finanzamt und zieht ihn unter den allgemeinen Voraussetzungen als Vorsteuer ab.
- Drittland: Sitzt der Leistungsempfänger im Drittland, ist die Beurteilung der Situation in Ermangelung einheitlicher Rechtsgrundlagen schwieriger. Die Umsatzsteuer-Systeme der Drittstaaten unterscheiden sich teilweise wesentlich von dem EU System so dass nur ein Blick in das jeweilige nationale Recht die jeweils notwendige Sicherheit über eine rechtskonforme Abbildung gibt - so ist zum Beispiel auch in der Schweiz der Dienstleistungsempfänger Steuerschuldner für die meisten der an ihn von ausländischen Unternehmern erbrachten sonstigen Leistungen (sog. Bezugsteuer) - oder es ist zu beachten, dass der Umsatz des deutschen Unternehmers nicht erfasst wird, wenn er nach dem Umsatzsteuerrecht der Staaten kein Steuergegenstand ist oder ein vergleichbares Besteuerungssystem überhaupt nicht besteht (zum Beispiel in den Vereinigten Arabischen Emiraten).

Diese und andere Fragen u. a. zu den Themen Belegnachweispflichten, Konsilager, Reihengeschäfte und Art der Archivierung Ihrer Unterlagen werden wir eingehend mit Ihnen auf unserem Seminar „Up date Umsatzsteuer 2016 im Internationalen Warenverkehr und Dienstleistungen“ besprechen.

Unsere Seminare und Veranstaltungen 2016

UpDate Umsatzsteuer 2016

Mittwoch, 29. Juni 2016

in 70794 Filderstadt im Kultur & Kongress Zentrum
FILharmonie Filderstadt

Zollpräferenzen und Ursprung 2016 - BASICS -

Dienstag, 15. November 2016

in 79346 Edingen bei der Firma BEO GmbH

Mittwoch, 16. November 2016

in 70565 Stuttgart-Vaihingen beim
Com Center Dr. Hoyer

Der Zollverantwortliche und andere Personen des Zollrechts im Unternehmen; Zollrechtliche Anforderungen an die Compliance

Dienstag, 13. Dezember 2016

in 79346 Edingen bei der Firma BEO GmbH

Mittwoch, 14. Dezember 2016

in 70565 Stuttgart-Vaihingen beim
Com Center Dr. Hoyer

Anmeldung und weitere Informationen unter

www.silverport.de

Sofern Sie mit der Umsetzung bzw. zu den Informationen noch Fragen haben, senden Sie uns bitte unter

customs@ma-tax.de

eine eMail, wir werden uns umgehend bei Ihnen melden.

Sollten weitere Mitarbeiter/-innen in Ihrer Firma unseren Newsletter wünschen, bitten wir Sie um Mitteilung deren eMail-Adresse, da wir diesen Newsletter nicht postalisch versenden. Sofern Sie den Newsletter nicht mehr wünschen, senden Sie uns bitte ebenfalls eine eMail.

Vielen Dank.

Mit den besten Grüßen aus Filderstadt

MA-Tax Consulting GmbH

Geschäftsführung

K. H. E. Matt

Filderstadt, im Juni 2016